Obergericht
des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême
du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 418

Bern, 26. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid, Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiber Rubli

Verfahrensbeteiligte

A._____
v.d. Rechtsanwalt B._____

Beschuldigter/Beschwerdeführer

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

C._____
v.d. Rechtsanwalt D._____

Straf- und Zivilklägerin

Gegenstand

Rechtsverweigerung

Strafverfahren wegen Geldwäscherei

Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland betreffend Verfahren BJS 24 12765

Regeste

Art. 353 Abs. 2 Bst. b StPO; Rechtsfolgen der Überschreitung der Entscheidkompetenz betreffend eine Zivilforderung im Strafbefehl

Überschreitet die Staatsanwaltschaft in einem Strafbefehl die gesetzliche Streitwertgrenze der Zivilforderung von CHF 30'000.00, fehlt es ihr diesbezüglich an der sachlichen Zuständigkeit zum Entscheid, was zur Nichtigkeit der entsprechenden Ziffer im Strafbefehl führt (E. 5.3). Die Feststellung der Nichtigkeit einer zu Unrecht beurteilten Zivilforderung tangiert das rechtliche Schicksal des übrigen Strafbefehls (Schuldspruch und Sanktion) nicht, insbesondere führt sie nicht zur Aufhebung des gesamten Strafbefehls, sondern nur zu einer entsprechenden Teilnichtigkeit (E. 5.5).

Erwägungen:

1.

1.1 Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) erklärte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Strafbefehl vom 30. Oktober 2024 der Geldwäscherei, begangen am 5. Januar 2024 zum Nachteil von C._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin), für schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingten Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu CHF 90.00, zu einer Verbindungsbusse von CHF 1'350.00 und zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe von CHF 59'400.00 an die Straf- und Zivilklägerin. Nachdem der Beschwerdeführer gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben hatte, stellte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland mit Entscheid vom 9. Januar 2025 die Ungültigkeit der Einsprache infolge Verspätung derselben fest. Mit Verfügung vom 30. April 2025 wies die Staatsanwaltschaft ein Gesuch des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der Einsprachefrist ab.

1.2 Mit Schreiben vom 22. Juni 2026 ersuchte der Beschwerdeführer, verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, bei der Staatsanwaltschaft um Wiederaufnahme des Strafverfahrens BJS 24 12765, eventualiter um Wiedererwägung des Strafbefehls vom 30. Oktober 2024, subeventualiter um Feststellung der Rechtskraft des genannten Strafbefehls in einer beschwerdefähigen Verfügung und um vollumfängliche Akteneinsicht. Mit Schreiben vom 26. Juni 2026 teilte die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer zusammengefasst mit, der Strafbefehl vom 30. Oktober 2024 sei rechtskräftig, womit eine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. Wiedererwägung der Sache mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich sei; lediglich ein Revisionsgesuch sei möglich, wobei hierfür das Obergericht des Kantons Bern zuständig wäre. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 16. Juli 2026 Rechtsverweigerungsbeschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragte Folgendes:

1. Es sei die im Brief vom 26.06.2026 erfolgte Verweigerung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens vom 30. Oktober 2024 aufzuheben sowie die Sache an die Vorinstanz zur Einleitung derselben zurückzuweisen.
2. Es sei die Nichtigkeit des Strafbefehls vom 30. Oktober 2024 festzustellen.

Eventualiter sei die Teilnichtigkeit des Strafbefehls vom 30. Oktober 2024 bezüglich der Zivilforderung festzustellen.

3. Es sei A._____ die Akteneinsicht in das Verfahren BJS 24 12765 zu gewähren.
4. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Verfahrens sei zu gewähren.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8.1% MwSt.) zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Mit Verfügung vom 21. Juli 2026 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren, wies das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung ab und gab der Generalstaatsanwaltschaft und der Straf- und Zivilklägerin Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Stellungnahme vom 27. Juli 2026 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft, die Beschwerde sei teilweise gutzuheissen und es sei die Teilnichtigkeit des Strafbefehls vom 30. Oktober 2024 bezüglich der Zivilforderung festzustellen, weitergehend sei die Beschwerde abzuweisen und die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien hälftig vom Beschwerdeführer und vom Kanton Bern zu tragen. Mit Stellungnahme vom 18. August 2026 beantragte die Straf- und Zivilklägerin, vertreten durch Rechtsanwalt D._____, die Abweisung der Beschwerde, soweit überhaupt darauf eingetreten werden könne. Mit Verfügung vom 19. August 2026 wurde von den eingegangenen Stellungnahmen Kenntnis gegeben und auf die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet. Am 25. August 2026 reichte der Beschwerdeführer abschliessende Bemerkungen ein, wovon mit Verfügung vom 26. August 2026 Kenntnis gegeben wurde. Auf entsprechende Aufforderung hin reichte Rechtsanwalt B._____ am 19. Oktober 2026 eine Kostennote ein.

2. Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden, aber auch gegen Unterlassungen unter Einschluss der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer ergibt sich aus Art. 13 Bst. c StPO i.V.m. Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts (OrR OG; BSG 162.11). Der Beschwerdeführer ist Beschuldigter im Verfahren, womit seine Beschwerdelegitimation zu keinen Bemerkungen Anlass gibt (Art. 382 Abs. 1 StPO).

Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sind an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO), wobei einschränkend zu erwähnen ist, dass es sich bei der Rechtsverweigerung um eine nicht ausdrücklich schriftlich oder mündlich mitgeteilte formelle Rechtsverweigerung handeln muss. Teilt die Behörde demgegenüber auf Antrag unmissverständlich ihre Weigerung mit, tätig zu werden oder in eine bestimmte Richtung hin zu verfügen, liegt eine Negativverfügung vor, welche das Anfechtungsobjekt für ein Rechtsmittel darstellt (Urteil des Bundesgerichts 1B_303/2020 vom 2. März 2021 E. 4.3 und 4.4; GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 18 zu Art. 396 StPO; KELLER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2026, N. 10 zu Art. 396 StPO). Vorliegend teilte die Staatsanwaltschaft mit Schreiben

vom 26. Juni 2026 explizit mit, dass und weshalb eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens bzw. eine Wiedererwägung des Strafbefehls nicht möglich sei, womit es sich vorliegend nicht um eine formelle Rechtsverweigerung, sondern vielmehr um eine anfechtbare Negativverfügung handelt. Die zehntägige Beschwerdefrist wurde mit Beschwerde vom 16. Juli 2026 gewahrt, so dass auf die formgerechte Beschwerde einzutreten ist.

3. Der Beschwerdeführer moniert vorab, dass die Staatsanwaltschaft ihm die Akteneinsicht, welche er mit seiner Eingabe vom 22. Juni 2026 beantragt hatte, implizit verweigert hat, da darauf in der Antwort vom 26. Juni 2026 nicht eingegangen wurde.

   Wenn der Beschwerdeführer daraus eine Verletzung von Art. 101 StPO ableitet, verkennt er, dass diese Bestimmung – wie die Marginalie bereits sagt – lediglich auf hängige Strafverfahren anwendbar ist. Spätestens seit der Verfügung vom 30. April 2025 betreffend Abweisung des Wiederherstellungsgesuchs der Einsprachefrist war das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen, womit sich die Akteneinsicht zum Zeitpunkt der Eingabe vom 22. Juni 2026 nach dem kantonalen Datenschutzrecht gerichtet hat (HANS/WIPRÄCHTIGER/SCHMUTZ, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 4 zu Art. 101 StPO). Wenn sich die Staatsanwaltschaft zum Akteneinsichtsgesuch des Beschwerdeführers ausschweigt und es dabei um ein abgeschlossenes Verfahren geht, vermag dies daher weder Art. 101 StPO noch den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 StPO) zu verletzen.

4. Weiter beantragt der Beschwerdeführer die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bzw. die Wiedererwägung des Strafbefehls vom 30. Oktober 2024. Soweit er diese Wiederaufnahme des Verfahrens unabhängig der behaupteten Nichtigkeit des Strafbefehls – auf welche hiernach in E. 5 einzugehen sein wird – geltend macht, ist ihm Folgendes zu entgegnen:

   Gemäss Art. 354 Abs. 3 StPO wird der Strafbefehl ohne gültige Einsprache zum rechtskräftigen Urteil. Ein derartiges Urteil steht einem Strafurteil, das von einem Gericht im ordentlichen Verfahren ausgefällt wurden, punkto Rechtswirkungen in nichts nach (DAPHINOFF, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 44 zu Art. 354 StPO). Ein rechtskräftiger Strafbefehl steht einem weiteren Strafverfahren in der gleichen Sache aufgrund der eingetretenen Rechtskraft entgegen, ganz im Sinne des Grundsatzes «ne bis in idem» (DAPHINOFF, a.a.O., N. 46 zu Art. 354 StPO). Das im Strafprozess umstrittene (da gesetzlich nicht vorgesehene) Institut der Wiedererwägung fällt damit bei rechtskräftigen Urteilen von vornherein ausser Betracht (vgl. dazu auch Urteile des Bundesgerichts 6B_633/2015 vom 12. Januar 2016 E. 5.3; 6B_723/2019 vom 15. August 2019 E. 3; 6B_362/2016 vom 24. August 2016 E. 2.6, wonach eine nachträgliche materielle Änderung eines Entscheids in Form einer Wiedererwägung oder Ergänzung nicht möglich ist). Die Strafprozessordnung sieht eine Wiederaufnahme des Verfahrens denn auch nur bei einer rechtskräftigen Verfahrenseinstellung bzw. Nichtanhandnahme des Verfahrens vor (vgl. Art. 323 StPO bzw. Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 323 StPO). Gegen einen rechtskräftigen Strafbefehl steht damit lediglich das ausseror-

dentliche Rechtsmittel der Revision (Art. 410 ff. StPO) zur Verfügung. Revisionsgründe wurden weder in der Eingabe vom 22. Juni 2026 an die Staatsanwaltschaft noch in der Beschwerde geltend gemacht. Zudem wäre die Beschwerdekammer für die Beurteilung von Revisionsgesuchen ohnehin nicht zuständig; hierfür zuständig wäre das Berufungsgericht, mithin die erste, zweite und dritte Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern (vgl. Art. 411 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Bst. b OrR OG).

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden und mit der Staatsanwaltschaft festzuhalten, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. die Wiedererwägung der Sache bei dieser Sachlage nicht möglich ist. Da dem Beschwerdeführer im angefochtenen Schreiben vom 26. Juni 2026 die Gründe hierfür kurz dargelegt wurden, kann der Staatsanwaltschaft auch keine Gehörsverletzung und schon gar keine Rechtsverweigerung diesbezüglich vorgeworfen werden. Wenn der Beschwerdeführer der Staatsanwaltschaft darüber hinaus vorwirft, die behauptete Nichtigkeit des Strafbefehls nicht geprüft zu haben, so kann auch dem mit Blick auf den ergänzenden Hinweis im Schreiben vom 26. Juni 2026, wonach nach Auffassung der Staatsanwaltschaft sämtliche Voraussetzungen für den Erlass desselben erfüllt waren, nicht gefolgt werden.

5. Ungeachtet dessen, dass im Verhalten der Staatsanwaltschaft nach dem Gesagten grundsätzlich keine Rechtsverweigerung zu erblicken ist, ist die Nichtigkeit eines behördlichen Aktes jederzeit und von Amtes wegen zu beachten. Damit ist auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren nachfolgend die geltend gemachte Nichtigkeit des Strafbefehls vom 30. Oktober 2024 zu prüfen.

5.1

5.1.1 Der Beschwerdeführer leitet die Nichtigkeit des Strafbefehls aus mehreren Umständen ab. Zunächst fehle es am erforderlichen liquiden Sachverhalt, da weder ein Geständnis des Beschwerdeführers vorliege noch anderweitig der Sachverhalt ausreichend geklärt sei. Insbesondere bleibe offen, auf welche Weise der Beschwerdeführer das Bankkonto zur Verfügung gestellt haben solle, ob und in welchem Umfang er Gelder weitergeleitet habe sowie gestützt auf welche Umstände ihm ein Wissen um die angeblich deliktische Herkunft der Gelder zugerechnet werde. Weiter habe mit Blick auf die konkrete Strafdrohung nach Art. 352a StPO eine Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Einvernahme des Beschwerdeführers bestanden, was die Staatsanwaltschaft jedoch unterlassen habe und ein gravierender Verfahrensmangel darstelle. Darüber hinaus habe die Sachverhaltsdarstellung im Strafbefehl gegen den Anklagegrundsatz verstossen, insbesondere da der Strafbefehl keinerlei Ausführungen zum subjektiven Tatbestand, konkret zu einem angeblichen beschwerdeführerischen Wissen um die deliktische Herkunft der Vermögenswerte, enthalte. Schliesslich sei die Staatsanwaltschaft sachlich unzuständig gewesen, um über die Zivilforderung zu entscheiden, da einerseits keine Anerkennung derselben vorgelegen und andererseits die zugesprochene Forderung von CHF 59'400.00 die gesetzlich zulässige Streitwertgrenze von CHF 30'000.00 deutlich überstiegen habe. Aus all diesen Gründen leitet der Beschwerdeführer ab, dass der Strafbefehl sowohl betreffend Zivilforderung als auch betreffend Strafurteil besonders schwere

Mängel enthalte. Da die Fehler offenkundig oder leicht erkennbar seien und die Aufhebung des Strafbefehls die Rechtssicherheit vorliegend nicht gefährde, die Aufhebung vielmehr im Sinne der Rechtssicherheit sei, seien alle Voraussetzungen erfüllt, um nach der bundesgerichtlichen Evidenztheorie die Nichtigkeit des Strafbefehls anzunehmen.

Im Rahmen der Schlussbemerkungen (nach erfolgter Akteneinsicht) führt der Beschwerdeführer zwei weitere Mängel am Strafbefehl an: Zum einen stehe der Strafbefehl mit dem Beweisergebnis der ermittelnden Polizei, die ausdrücklich zum Schluss komme, der Tatverdacht der Geldwäscherei habe sich nicht erhärten lassen, in offensichtlichem Widerspruch. Zum anderen habe der Beschwerdeführer vorgängig zu seiner Einvernahme am 20. Juni 2024 bereits am Telefon dem Polizeibeamten den Sachverhalt grob geschildert, was ohne Belehrung nach Art. 158 StPO erfolgt sei, womit die Verwertbarkeit dieser Aussagen und daraus fliessender Folgebeweise (namentlich die förmliche Einvernahme vom Folgetag) fraglich sei.

5.1.2 Die Generalstaatsanwaltschaft stimmt dem Beschwerdeführer insofern zu, als die regionale Staatsanwältin ihre Entscheidkompetenz überschritten habe, wenn sie im genannten Strafbefehl den Beschwerdeführer zu einer Schadenersatzforderung von CHF 59'400.00 verurteilt habe. Daraus schliesst sie eine Teilnichtigkeit des Strafbefehls hinsichtlich seiner Ziff. 4 (Zivilforderung). Hingegen sei die Beschwerde betreffend die weiteren gegen den Schuldspruch und die Sanktion geltend gemachten Nichtigkeitsgründe abzuweisen. Zusammenfassend bringt die Generalstaatsanwaltschaft diesbezüglich vor, hier würden inhaltliche Mängel am Strafbefehl geltend gemacht, die nach der Rechtsprechung nur in seltenen Ausnahmefällen zur Nichtigkeit führten und normalerweise die blosse Anfechtbarkeit des Rechtsaktes bzw. des Strafbefehls zur Folge hätten.

5.1.3 Die Straf- und Zivilklägerin schliesst sich der staatsanwaltschaftlichen Auffassung im angefochtenen Schreiben vom 26. Juni 2026 an. Der Strafbefehl sei nach Ablauf der Einsprachefrist und nach Abweisung des Fristwiederherstellungsgesuchs in Rechtskraft erwachsen. Nichtigkeitsgründe seien keine ersichtlich. Die Vorbringen des Beschwerdeführers hätten vielmehr im Einspracheverfahren geltend gemacht werden müssen.

5.2 Nach der vom Beschwerdeführer angesprochenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind fehlerhafte Entscheide im Sinne der Evidenztheorie nichtig, wenn sie mit einem tiefgreifenden und wesentlichen Mangel behaftet sind, wenn dieser Mangel offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel haben nur in seltenen Ausnahmefällen die Nichtigkeit einer Verfügung zur Folge. Erforderlich ist hierzu ein ausserordentlich schwerwiegender Mangel. Als Nichtigkeitsgründe fallen hauptsächlich funktionelle und sachliche Unzuständigkeit einer Behörde sowie schwerwiegende Verfahrensfehler in Betracht (wie beispielsweise der Umstand, dass der Betroffene keine Gelegenheit hatte, am Verfahren teilzunehmen). Fehlt einem Entscheid in diesem Sinne jegliche Rechtsverbindlichkeit, ist das durch jede Behörde, die mit der Sache befasst ist, jederzeit und von Amtes wegen zu beachten (vgl. statt vieler BGE 149 IV 9 E. 6.1; 148 IV 445 E. 1.4.2 je mit Hinweisen). Die Annahme absoluter Nichtigkeit eines Entscheids

kommt nach Massgabe der Evidenztheorie nur bei besonders schweren Rechtsverletzungen und damit nur in krassen Ausnahmefällen in Betracht (Urteil des Bundesgerichts 6B_339/2012 vom 11. Oktober 2012 E. 1.2.1). Im Bereich des Strafrechts kommt der Rechtssicherheit eine besondere Bedeutung zu, womit nicht ohne weiteres die Nichtigkeit von in Rechtskraft erwachsenen Urteilen angenommen werden darf (BGE 145 IV 197 E. 1.3.2).

Ob ein mit einem formellen oder materiellen Fehler behafteter Strafbefehl nichtig oder bloss ungültig bzw. anfechtbar ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Der bundesgerichtlichen Kasuistik lässt sich entnehmen, dass eine Nichtigkeit nur sehr zurückhaltend anzunehmen ist: Weder bei einem Anbringen eines «Faksimile-Stempels» statt einer eigenhändigen Unterschrift des Strafbefehls (BGE 148 IV 445 E. 1.4.2) noch bei unbekannt gebliebenen Personalien, solange aufgrund einer allgemeinen Personenbeschreibung mit der Angabe von Signalementen sicher ist, dass es sich bei der Person, gegen die sich das Strafverfahren richtet, tatsächlich um die im Strafbefehl bezeichnete handelt (BGE 149 IV 9 E. 6.3), hat das Bundesgericht auf eine Nichtigkeit der jeweiligen Strafbefehle erkannt. Zum selben Ergebnis kam es zudem bei fehlender Übersetzung eines Strafbefehls (BGE 145 IV 197 E. 1.3.3) und auch bei der Verletzung von Inhaltsvorschriften des Strafbefehls, namentlich einer fehlenden Sachverhaltsdarstellung i.S.v. Art. 353 Abs. 1 Bst. c StPO (Urteil des Bundesgerichts 6B_968/2014 vom 24. Dezember 2014 E. 1.4). Auch die Beschwerdekammer hat in einem Fall erwogen, dass weder eine Verletzung des Anklagegrundsatzes durch eine ungenügende Sachverhaltsdarstellung noch eine Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs zur Nichtigkeit eines Strafbefehls führen (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 153 vom 8. Oktober 2024 E. 3.2.2 f.).

Umgekehrt ist nach Lehre und Rechtsprechung beispielsweise ein Strafbefehl gegen unbekannte Täterschaft nichtig (DAPHINOFF, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, 2012, S. 440 f.; BGE 149 IV 9 E. 6.3.2). Ob die Überschreitung der Sanktionsobergrenze nach Art. 352 Abs. 1 StPO zur Nichtigkeit des Strafbefehls führt, ist umstritten. Während ein Teil der Lehre und kantonale Rechtsprechung diesfalls von einer Nichtigkeit ausgehen (DAPHINOFF, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023 Fn. 41 zu Art. 352 StPO, jedenfalls bei krasser und offensichtlicher Überschreitung oder bei Anordnung einer gesetzlich nicht [mehr] vorgesehenen Sanktion; RIEDO/FIOLKA, Der Strafbefehl: Netter Vorschlag oder ernste Drohung?, in: forumpoenale 3/2011, S. 161; Beschluss des Kantonsgerichts Schwyz BEK 2015 113 vom 10. November 2015 E. 3), scheint das Bundesgericht mit Verweis auf die Botschaft (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1291 f. Ziff. 2.8.1) auch diesfalls bloss von einer Ungültigkeit des Strafbefehls auszugehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_848/2013 vom 3. April 2014 E. 1.3.2).

5.3 Die Beschwerdekammer erachtet in Übereinstimmung mit dem Beschwerdeführer und der Generalstaatsanwaltschaft die Nichtigkeit des Strafbefehls in Bezug auf die beurteilte Zivilforderung als gegeben. Zur Begründung kann integral auf die zutreffenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 27. Juli 2026 (Ziff. 2) verwiesen werden:

[…].

Die [recte: Der] Staatsanwaltschaft wird in Art. 352 StPO nur im Rahmen eines besonderen Verfahrens für weniger schwerwiegende Straftaten eine annäherungsweise richterliche Kompetenz eingeräumt, um den Parteien einen Urteilsvorschlag zu unterbreiten. Sie besitzt mithin keine allgemeine Entscheidungsgewalt. Die Zuständigkeit zur Beurteilung von Zivilforderungen, die bislang nur dem Strafgericht im Rahmen des Adhäsionsverfahrens zukam, wurde mit der Revision der StPO auf die Staatsanwaltschaft ausgedehnt (Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2024). Die staatsanwaltschaftliche Entscheidungsmöglichkeit steht unter zwei kumulativen Bedingungen (Art. 353 Abs. 2 StPO): Zum einen muss gemäss Buchstabe a die Zivilforderung auf tatsächlich ausreichend geklärten Verhältnissen basieren, das heisst, ihre Beurteilung muss ohne besondere Umstände möglich sein. Zum anderen darf der Streitwert gemäss Buchstabe b nicht höher als CHF 30'000.00 sein.

Mit Strafbefehl vom 30. Oktober 2024 wurde der Beschwerdeführer jedoch zu einer Schadenersatzforderung von CHF 59'400.00 verurteilt. Die Regionale Staatsanwältin überschritt damit ihre Entscheidkompetenz, denn die Beurteilung einer strittigen Zivilforderung im Strafbefehl kommt nur in Betracht, wenn «der Streitwert CHF 30’000.00 nicht übersteigt» (Art. 353 Abs. 2 lit. b StPO). Damit ist der Strafbefehl bezüglich Ziff. 4 (Zivilforderung) nichtig. Die Feststellung der Teilnichtigkeit verträgt sich auch mit der im Bereich des Strafrechts grundsätzlich besonders bedeutenden Rechtssicherheit, zumal der Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren keine allgemeine Entscheidungsgewalt zukommt und der Gesetzgeber gerade nicht wollte, dass im Strafbefehlsverfahren über Forderungen in unbegrenzter Höhe entschieden werden kann (BBl 2019, 6762).

Insoweit als die Staatsanwaltschaft ihre Entscheidkompetenz nach Art. 353 Abs. 2 Bst. b StPO betreffend Höhe einer in einem Strafbefehl beurteilbaren Zivilforderung massiv überschritten hat, fehlte es ihr an der sachlichen Zuständigkeit, um über die Schadenersatzforderung der Straf- und Zivilklägerin von CHF 59'400.00 im Rahmen des Strafbefehls zu entscheiden. Die fehlende sachliche Zuständigkeit hat nach der hiervor wiedergegebenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Nichtigkeit des entsprechenden Rechtsaktes zur Folge. Da diese Nichtigkeit jederzeit und von Amtes wegen zu beachten ist – schliesslich kann ein nichtiger Rechtsakt gar nie Rechtswirkungen entfalten –, kann dem Beschwerdeführer nicht entgegengehalten werden, er habe sich in den früheren Verfahren, namentlich dem Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht betreffend Gültigkeit der Einsprache und dem Fristwiederherstellungsgesuch bei der Staatsanwaltschaft, nicht auf die Nichtigkeit der Zivilforderung berufen, auch wenn dies aktenkundig zutrifft. Was die festgestellte (Teil-)Nichtigkeit bezüglich der Zivilforderung für das rechtliche Schicksal des übrigen Strafbefehls bedeutet, wird in E. 5.5 zu thematisieren sein.

5.4 Wenn der Beschwerdeführer aus den weiteren vorgebrachten inhaltlichen und formellen Mängeln auch in Bezug auf den Schuldspruch und die Sanktion eine Nichtigkeit des Strafbefehls ableitet, kann ihm nicht gefolgt werden.

5.4.1 Ist zu erwarten, dass der Strafbefehl eine zu verbüssende Freiheitsstrafe zur Folge hat, so führt die Staatsanwaltschaft eine Einvernahme der beschuldigten Person durch (Art. 352a StPO). Dass vorliegend keine staatsanwaltschaftliche Einvernahme vor Ausfällung des Strafbefehls durchgeführt wurde, ist bereits deshalb nicht zu beanstanden, da den Verfahrensakten keinerlei Hinweise zu entnehmen sind, dass je eine unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe zur Debatte stand. Dass die

abstrakte Strafdrohung der Geldwäscherei nach Art. 305bis Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) im Grundtatbestand auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe lautet, reicht hierfür nicht aus. Zumal der Beschwerdeführer nicht vorbestraft war, drohte ihm nie eine zu verbüssende Freiheitsstrafe. Entsprechend wurde er dann im Strafbefehl bloss mit einer bedingten Geldstrafe und einer Verbindungsbusse sanktioniert.

5.4.2 Auch eine Verletzung des Anklagegrundsatzes ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht ersichtlich. Der Strafbefehl vom 30. Oktober 2024 enthält folgende Sachverhaltsdarstellung:

> Der Beschuldigte stellte unbekannter Täterschaft sein Bankkonto zur Verfügung, auf welches die Privatklägerin C._____ insgesamt CHF 59'400.00 (drei Zahlungen von je CHF 19'800.00) einzahlte. Die unbekannte Täterschaft hatte diese Zahlungen auf betrügerische Art und Weise selbst ausgelöst, indem er sich mittels Lügengeschichten via «E._____» Zugriff auf das E-Banking der Privatklägerin verschafft und die entsprechenden Zahlungen ausgelöst hatte. Kurz nach Zahlungseingang hob der Beschuldigte das gesamte Geld ab und leitete es an die unbekannte Täterschaft weiter.

Damit enthielt der Strafbefehl eine kurze, aber ausreichend präzise Sachverhaltsdarstellung, so dass daraus ohne Weiteres hervorgeht, welcher strafrechtliche Vorwurf dem Beschwerdeführer von Seiten der Staatsanwaltschaft gemacht wird. Dass sich der Strafbefehl nicht explizit zum subjektiven Tatbestand des Geldwäschereivorwurfs, namentlich zum Wissen des Beschwerdeführers um die deliktische Herkunft der Gelder, äussert, ist deshalb nicht zu beanstanden, da dies implizit im Vorwurf, der Beschwerdeführer habe der unbekannten Täterschaft sein Bankkonto zur Verfügung gestellt, enthalten ist. Selbst wenn man der Argumentation des Beschwerdeführers folgend von einem inhaltlichen Mangel am Strafbefehl ausgehen wollte, würde ein solcher bloss zur Ungültigkeit und nicht zur Nichtigkeit desselben führen.

5.4.3 Wenn der Beschwerdeführer als weiteren gravierenden Verfahrensfehler die mangelnde Belehrung beim Telefonkontakt vom 20. Juni 2024 ins Feld führt, so bewegen sich seine diesbezüglichen Ausführungen im spekulativen Bereich. Aus dem Polizeirapport vom 26. Juni 2024 geht lediglich hervor, dass im Rahmen des genannten Telefongesprächs ein Einvernahmetermin vereinbart und (notabene auf Initiative des Beschwerdeführers hin) kurz über den Tatvorwurf gesprochen wurde. Dies stellt keine materielle Befragung dar, die eine vorgängige Belehrung nach Art. 158 StPO erfordert hätte, zumal die entsprechenden Aussagen ohnehin nicht wörtlich protokolliert wurden, womit diesen für den weiteren Verlauf des Verfahrens keine Bedeutung zukommt. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer anlässlich der Einvernahme vom Folgetag (21. Juni 2024) und nach erfolgter Belehrung als beschuldigte Person Aussagen zur Sache gemacht, womit nicht von einem unverwertbaren Folgebeweis ausgegangen werden könnte (Art. 141 Abs. 4 StPO). Ein Verfahrensfehler ist jedenfalls nicht ersichtlich.

5.4.4 Dem Beschwerdeführer ist lediglich darin rechtzugeben, dass – gerade mit Blick auf das Fazit des ermittelnden Polizisten im Rapport vom 26. Juni 2024, welcher zum Schluss kommt, der Tatbestand der Geldwäscherei sei nicht erfüllt – höchst fraglich ist, ob ein ausreichend liquider Sachverhalt (i.S.v. Art. 352 Abs. 1 StPO) vorlag, der die Erledigung der Sache mittels Strafbefehls erlaubte. Auch wenn dies

wohl zu verneinen ist und es mithin an einer Voraussetzung für den Erlass eines Strafbefehls fehlte, handelt es sich hierbei um einen inhaltlichen Mangel, der zwar die Anfechtbarkeit bzw. Ungültigkeit des Strafbefehls bei entsprechender Einsprache zu Folge gehabt hätte (DAPHINOFF, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 20 zu Art. 356 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_848/2013 vom 3. April 2014 E. 1.3.2). Von einer Nichtigkeit des gesamten Strafbefehls ist aber vor dem Hintergrund der hiervor dargelegten Rechtsprechung (vgl. E. 5.2) nicht auszugehen, zumal der Mangel nicht offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar war und der Rechtssicherheit im Strafrecht besondere Bedeutung zukommt.

5.5 Nach dem Gesagten ergibt sich als Zwischenfazit, dass der Strafbefehl vom 30. Oktober 2024 in Bezug auf die Zivilforderung (Ziff. 4) nichtig, in Bezug auf den Schuldspruch und die Sanktion (Ziff. 1-3) hingegen allenfalls anfechtbar, jedenfalls nicht nichtig ist. Zu prüfen bleibt damit noch die Frage, ob die (Teil-)Nichtigkeit betreffend die Zivilforderung nur zur Aufhebung der entsprechenden Ziffer oder aber nichtsdestotrotz zur Aufhebung des gesamten Strafbefehls führt.

Das Bundesgericht hat sich bis anhin nicht zur Möglichkeit der Teilnichtigkeit eines Strafbefehls geäussert. Hingegen ist eine Teilungültigkeit eines Strafbefehls nach der Rechtsprechung möglich, wenn mehrere Lebensvorgänge oder Taten im prozessualen Sinn zu beurteilen sind, die einer separaten Erledigung zugänglich sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_1304/2018 vom 5. Februar 2019 E. 1.7.2; siehe auch BGE 144 IV 362 E. 1.3.1). Zwar beziehen sich im vorliegenden Fall die (nichtige) Schadenersatzforderung und der Schuldspruch der Geldwäscherei auf denselben Lebenssachverhalt, trotzdem kommt die Beschwerdekammer aus den nachfolgenden Gründen zum Schluss, dass vorliegend der Strafbefehl lediglich in Bezug auf die Zivilforderung aufzuheben ist.

Vorab ist anzumerken, dass sich die blosse Annahme einer Teilnichtigkeit besser mit dem bereits angesprochenen, im Bereich des Strafrechts besonders bedeutsamen Rechtssicherheitsgebot verträgt, als wenn nun der gesamte (rechtskräftige) Strafbefehl dahinfallen würde, zumal nach dem hiervor in E. 5.4 Erwogenen der Strafbefehl hinsichtlich des Schuldspruchs und der Sanktion mehrheitlich nicht zu beanstanden ist. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass erst seit dem 1. Januar 2024 und der Einführung des neuen Art. 353 Abs. 2 StPO überhaupt die Möglichkeit besteht, im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen zu entscheiden. Vor dem 1. Januar 2024 war lediglich möglich, dass eine von der beschuldigten Person anerkannte Zivilforderung der Privatklägerschaft im Strafbefehl vorgemerkt wird, während nicht anerkannte Forderungen auf den Zivilweg verwiesen wurden (aArt. 353 Abs. 2 StPO). Der Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung lässt sich hierzu entnehmen, dass die Gesetzesanpassung in erster Linie aus Effizienzgründen erfolgte, weil es als nicht sinnvoll erachtet wurde, dass die Staatsanwaltschaft über eine an sich liquide, aber von der beschuldigten Person bestrittene Forderung nicht selbst entscheiden konnte und diese auf den Zivilweg verweisen musste. Hingegen wollte der Gesetzgeber der Staatsanwaltschaft nicht die Kompetenz zugestehen, im Strafbefehlsverfahren über Forderungen in unbegrenzter Höhe zu entscheiden, weshalb eine Streitwertgrenze von CHF 30'000.00 eingeführt wurde (vgl.

Botschaft vom 28. August 2019 zur Änderung der Strafprozessordnung, BBl 2019 6762). Mit Blick auf die frühere Rechtslage und die auch aktuell betragsmässig begrenzte Möglichkeit des Entscheids über eine Zivilforderung im Strafbefehlsverfahren wird klar, dass das rechtliche Schicksal des gesamten Strafbefehls nicht von Bestand oder Aufhebung einer zu Unrecht beurteilten Zivilforderung abhängen kann. Schlechterdings kann es nicht richtig sein, dass die Überschreitung der Entscheidkompetenz bezüglich der Zivilforderung zur Aufhebung des gesamten Strafbefehls führt, denn bei korrekter Rechtsanwendung wäre die Zivilforderung lediglich auf den Zivilweg verwiesen worden, wodurch der Strafbefehl im Übrigen nichts an Gültigkeit eingebüsst hätte. Entsprechend dazu wird in der Lehre die Meinung vertreten, eine Einsprache gegen einen Strafbefehl könne sich auf die Zivilforderung beschränken, so dass das erstinstanzliche Gericht diesfalls in einem schriftlichen Verfahren (gemäss Art. 356 Abs. 6 StPO) nur in Bezug auf den angefochtenen Zivilpunkt entscheidet, während der Rest des Strafbefehls unberührt bleibt (DAPHINOFF, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 52 zu Art. 353 StPO). Nach dem Gesagten erweist sich der Strafbefehl nur hinsichtlich der Zivilforderung (Ziff. 4) als nichtig.

6. Damit ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Da die Beschwerdekammer nicht über die Zuständigkeit verfügt, einen rechtskräftigen Strafbefehl im Sinne eines reformatorischen Entscheids abzuändern – hierfür wäre unter den gesetzlichen Voraussetzungen gestützt auf ein entsprechendes Revisionsgesuch vorab das Berufungsgericht zuständig (vgl. E. 4 oben) – ist im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses lediglich die Nichtigkeit der Ziffer 4 des Strafbefehls vom 30. Oktober 2024 festzustellen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

7.

7.1 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Beim vorliegenden Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, zur Hälfte, ausmachend CHF 700.00, dem teilweise unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die andere Hälfte der Verfahrenskosten, ausmachend CHF 700.00, trägt der Kanton Bern.

7.2 Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 144 IV 207 E. 1.8.2; 137 IV 352 E. 2.4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1306/2021 vom 8. August 2022 E. 3; 6B_1433/2021 vom 3. März 2022 E. 4.2; je mit Hinweisen; statt vieler auch Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 191 + 192 vom 13. Dezember 2024 E. 12.4). Der Beschwerdeführer hat bei diesem Ausgang des Verfahrens im Umfang seines Obsiegens folglich Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine Aufwendungen (Art. 436 Abs. 2 StPO), zumal auch für das Beschwerdeverfahren der Beizug eines Anwalts mit Blick auf die konkreten Umstände gerechtfertigt erscheint.

Gemäss Art. 41 Abs. 2 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) besteht die Tarifordnung für Strafrechtssachen aus Rahmentarifen. Mit Blick auf Art. 17 Abs. 1 Bst. b und f der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) reicht der vorliegende Tarifrahmen bis CHF 12’500.00. Innerhalb des Rahmentarifs bemisst

sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand und der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG).

Mit Kostennote vom 19. Oktober 2026 macht der Verteidiger des Beschwerdeführers für das Beschwerdeverfahren ein Honorar von CHF 9'308.25 (inkl. Auslagenpauschale von 3% [CHF 250.80] und MWST von 8.1% [CHF 697.45]) geltend. Dieses erweist sich als überhöht. Zunächst enthält die Honorarforderung diverse Positionen, welche bereits in zeitlicher Hinsicht offensichtlich nicht das vorliegende Beschwerdeverfahren, sondern vielmehr das vorinstanzliche Verfahren um Wiederaufnahme des Strafverfahrens bei der Staatsanwaltschaft betreffen. Dies gilt für sämtlichen Aufwand, der vor dem Eingang des staatsanwaltschaftlichen Schreibens vom 26. Juni 2026 beim Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 6. Juli 2026 entstanden ist (insgesamt 8.3 Stunden zu je CHF 400.00, ausmachend CHF 3'320.00). Aufwände dieser Art können nicht erstmals im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geltend gemacht werden. Mit Blick auf die Bedeutung der Streitsache, die Schwierigkeit des Prozesses – beides knapp im durchschnittlichen Bereich – und den in der Sache gebotenen Zeitaufwand, welcher angesichts des geringen Aktenumfangs als klar unterdurchschnittlich einzustufen ist, wäre für das vorliegende Verfahren eine Entschädigung von CHF 4'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) angemessen. Die anteilige Entschädigung beläuft sich dem Ausgang des Verfahrens folgend auf die Hälfte davon, ausmachend CHF 2'000.00 (inkl. Auslagen und MWST), und ist direkt Rechtsanwalt B._____ auszurichten (Art. 429 Abs. 3 StPO).

7.3 Im Gegensatz zur beschuldigten Person (Art. 429 Abs. 2 StPO) hat die Privatklägerschaft ihre Entschädigungsforderung ausdrücklich zu beantragen, zu beziffern und zu belegen, ansonsten auf den Antrag nicht eingetreten wird (Art. 433 Abs. 2 StPO). Dies hat die Straf- und Zivilklägerin vorliegend unterlassen, womit ihr keine Entschädigung auszurichten ist.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird insoweit gutgeheissen, als festgestellt wird, dass Ziffer 4 des Strafbefehls BJS 24 12765 vom 30. Oktober 2024 nichtig ist. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, werden zur Hälfte, ausmachend CHF 700.00, dem Beschwerdeführer auferlegt. Die andere Hälfte, ausmachend CHF 700.00, trägt der Kanton Bern.

3. Die Entschädigung des Beschwerdeführers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren wird auf CHF 2'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und Rechtsanwalt B._____ unter Vorbehalt der Abrechnung mit dem Beschwerdeführer ausgerichtet.

4. Weitergehend werden keine Entschädigungen gesprochen.

5. Zu eröffnen:
   - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt B._____ (per Einschreiben)
   - der Straf- und Zivilklägerin, v.d. Rechtsanwalt D._____ (per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

   Mitzuteilen:
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwältin F._____ (mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 26. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Rubli
i.V. Gerichtsschreiber Emch

Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.